

Dritte Ordnung

zur Änderung der Ordnung

für die Zwischenprüfungen im erziehungswissenschaftlichen Studium

mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung

für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen

sowie für das Lehramt an Berufskollegs

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule

vom 17.12.2013

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Anerkennungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 28. Mai 2013 (GV. NRW S. 271), und des § 8 Abs. 3 der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung – LPO) vom 27. März 2003 (GV. NRW S. 182), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. Juni 2006 (GV. NRW S. 223), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung für die Zwischenprüfung für das erziehungswissenschaftliche Studium mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen sowie für das Lehramt an Berufskollegs der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen vom 21.07.2005 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Aachen, Nr. 1004, S. 8038 einfügen), zuletzt geändert am 21.09.2009 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Aachen, Nr. 2009/098, S. 1) wird wie folgt geändert:

In § 17 (Übergangsbestimmungen) werden als Absätze 2-3 neu eingefügt:

- (2) Lehrveranstaltungen des Grundstudiums werden gemäß folgender Tabelle durchgeführt:

Veranstaltungen des Semesters	Letztmalige Durchführung
1.	Wintersemester 2011/2012
2.	Sommersemester 2012
3.	Wintersemester 2012/2013
4.	Sommersemester 2013

Studierende, die bis zum Ende des Sommersemesters 2013 noch nicht alle notwendigen Teilnahmenachweise und Leistungsnachweise aus Veranstaltungen des Grundstudiums erworben haben, können, sofern die Veranstaltungen des erziehungswissenschaftlichen Studiums nicht im Rahmen anderer Studiengänge weitergeführt werden und sofern sie noch nicht zu der entsprechenden Prüfung angemeldet waren, Ersatzveranstaltungen belegen.

- (3) Prüfungen der Zwischenprüfung werden letztmalig im Sommersemester 2014 durchgeführt. Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss.

Artikel II

Die Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät für vom 01.02.2012.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 17.12.2013

gez. Schmachtenberg
Univ.-Prof. Dr.-Ing. E. Schmachtenberg